



**Mecklenburg
Vorpommern**

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei



Angeln und Naturschutz im Greifswalder Bodden und Strelasund

Geleitwort

Durch umfassende von der EU veranlasste Neuordnungen im Naturschutz gibt es eine Reihe neuer Regelungen, die Naturnutzer beachten müssen. Neben diesen administrativ festgelegten Einschränkungen beeindrucken uns nicht weniger auch Beispiele freiwilliger Vereinbarungen, die nicht mit strikten Verboten, sondern mit Aufklärung an Einsicht und Verständnis appellieren, damit die wertvolle Natur dauerhaft erhalten bleibt.

Ein gutes Beispiel dafür ist die Freiwillige Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln im Greifswalder Bodden und Strelasund. Sie trägt schon seit vielen Jahren dafür Sorge, dass das Angeln in vielen Gewässerbereichen erlaubt bleibt, ohne die einzigartigen Lebensraum-Strukturen in Mitleidenschaft zu ziehen.

Neben den auf freiwilliger Basis akzeptierten Beschränkungen existieren allerdings auch gesetzliche Regelungen, die bei der Ausübung des Angelns zu beachten sind.

Als anerkannte Naturschützer wollen wir Angler mit dazu beitragen, dass unsere einmaligen Naturschätze für nachfolgende Generationen erhalten bleiben.

Auch Sie können Ihren Beitrag dazu leisten, indem Sie die Hinweise dieser Broschüre beherzigen und die Festlegungen beim Angeln auf dem Greifswalder Bodden und im Strelasund befolgen.

Abschließend wünsche ich allzeit gute Fänge sowie ein wenig Entspannung und Erholung beim Angeln.

Prof. Dr. Karl-Heinz Brillowski
Präsident des Landesanglerverbandes M-V e. V.

Impressum

Herausgeber: WWF Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV) und dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)
Text: Überarbeitung durch Florian Hoffmann (WWF) auf der Grundlage eines Textes von Cathrin Münster; Thomas Richter, Thorsten Wichmann, Jörg Schmiedel
Redaktion: Thomas Köberich (WWF); Florian Hoffmann (WWF)
Gestaltung: Thomas Schlembach (WWF)
Produktion: Sven Ortmeier (WWF)

2. Auflage, Mai 2017, 25.000 Expl., © WWF Deutschland
Finanziert aus der Fischereiabgabe M-V 2017



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014–2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet und veröffentlicht.



Greifswalder Bodden und Strelasund

Greifswalder Bodden und Strelasund bilden mit rund 800 km² das größte der flachen Randgewässer an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns.

Der Wasseraustausch mit der Ostsee erfolgt lediglich über die unterseeische Schwelle zwischen Thiessow und der Insel Ruden sowie über den Strelasund. Daher hat der Bodden einen durch die Strömungsverhältnisse beeinflussten, in der Regel geringeren Salzgehalt als die offene Ostsee. Gleichzeitig steigen die Wassertemperaturen im Frühjahr in diesem flachen Gewässer schneller an, sinken aber auch im Herbst schneller ab.

Diese Faktoren erklären die biologischen Besonderheiten des Greifswalder Boddens. Er ist als Rastplatz für tauchende nordische Meeresenten und als Laichgebiet für den Heringbestand der westlichen Ostsee von internationaler Bedeutung. Die Heringe nutzen dabei neben der offenen Ostsee auch den Weg durch die Meerenge zwischen den Inseln Bock und Hiddensee über den Strelasund zur Laichwanderung in den Bodden, was in jedem Frühjahr viele Angler in die Region zieht.

Fischfang mit Tradition

Die Gewässer um Rügen sind seit der Hansezeit als Zentrum des Fischfangs bekannt. Insbesondere der Heringsfang hat die Fischerei in der Region geprägt.

Wegen des Laichens des Frühjahrsherings von März bis Mai ist die Heringsfischerei auf wenige Wochen im Jahr beschränkt. Dennoch sind Strelasund und Greifswalder Bodden das ganze Jahr über von großer Bedeutung für Fischer und Angler.

Besondere Natur

Unübersehbar sind die großen Vogelschwärme, die im Greifswalder Bodden und Strelasund rasten. Doch auch darüber hinaus bietet das Gebiet eine ganze Reihe weiterer Besonderheiten.



Flachwasserzonen

Kaum irgendwo ist der Bodden tiefer als 8 Meter. Die lichtdurchfluteten Flachwasserzonen bergen eine ungeahnte Lebendigkeit und Vielfalt. Unterseeische Dickichte aus Seegras, Laichkraut, Blasentang und Armleuchteralgen sind ein exzellentes Einstandsgebiet

für Fische. Hinzu kommen Schnecken, Muscheln, Borstentwürmer und Krebstiere in großen Mengen. Sie dienen größeren Tieren als Nahrung. Die Flachwasserzonen sind bedeutende Fischlaichgebiete, zum Beispiel von Hering oder Hornhecht.



Bunte Vogelwelt

Die fisch- und kleintierreichen Gewässer dienen Zehntausenden von Vögeln als Nahrungsgründe. Schon die Brutvogelfauna ist beeindruckend: Seeschwalben und seltene Enten, zahlreiche Watvogelarten und Seeadler leben am Gewässer. Während Rast und Zug

wird der Bodden mit seinen angrenzenden Buchten für riesige Schwärme von Meeres- und Tauchenten zur Station, manchen zur Heimat. Einige bleiben fast das ganze Jahr. Die arktische Bergente zum Beispiel lebt neun Monate eines Jahres am Greifswalder Bodden und nur wenige Wochen in der Tundra, ihrer Brutheimat im hohen Norden. Ist diese Tauchente also ein Gast oder hier „zu Hause“?

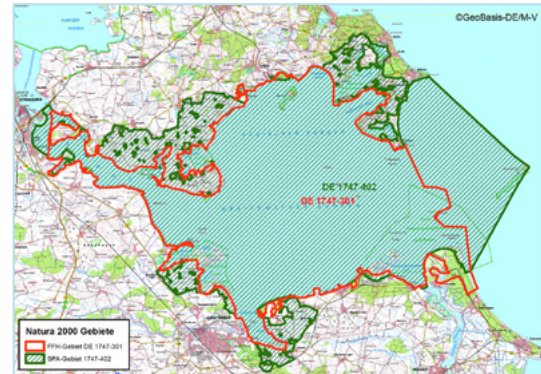
Spezielle Bedingungen

Die Einzigartigkeit des Lebensraumes und der Reiz der Landschaft sind das Ergebnis geologischer Prozesse. So wurde diese Landschaft im Süden der Ostsee durch vorstoßende Gletscher gestaltet und durch bis heute anhaltende Prozesse des Küstenausgleiches überformt. Steilküsten, Kliffs, Buchten und Sandstrände gepaart mit wechselnden Salzgehalten und ausgedehnten Flachwasser- und Windwattbereichen schaffen Bedingungen, die in Europa ihresgleichen suchen.



Bedeutende Schutzgebiete

Wegen ihrer reichen Natur und Bedeutung für die Vogelwelt wurden Greifswalder Bodden und Strelasund in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Union (EU) aufgenommen. Die Ausweisung erfolgte auf Grundlage der Richtlinie zum Erhalt wildlebender Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Gegenstand der Vogelschutzrichtlinie ist der Schutz besonders gefährdeter Brut- und Zugvogelarten mit ihren Brut-, Rast- und Mauser- und Überwinterungsplätzen. FFH-Gebiete dienen dem Schutz von besonderen Lebensraumtypen sowie von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Damit verpflichtet sich Deutschland international zum Erhalt dieser Gebiete. Zehn Naturschutzgebiete, ein Biosphärenreservat und der an den Nordausgang des Strelasundes angrenzende Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft unterstreichen die außergewöhnliche Naturvielfalt.



Die wichtigsten Fischarten des Boddens

Aal

(*Anguilla anguilla*), engl. Eel

Lebensweise: nachtaktiver Raubfisch des Gewässergrundes

Nahrung: Würmer, Kleinkrebse, Insektenlarven, Fischlaich, Kleinfische

Maximalgröße: ♀ 1,50 m; 6 kg / ♂ 0,5 m; 0,2 kg

Laichreife: ♂ 6–10 und ♀ 7–15 Jahre im Süßwasser

Vermehrung: Der Aal laicht in der Sargassosee im mittleren Westatlantik, ca. 6.000 km von der deutschen Ostseeküste entfernt. Die Larven (Weidenblattlarven) werden mit den nordatlantischen Meeresströmungen (u. a. Golfstrom) an die europäische und nordafrikanische Küste transportiert. Kurz vor Ankunft an den Küsten verwandelt sich der junge Fisch zum Glasaal (ca. 7 cm). Als Steigaal siedelt er sich in brackigen Küstengewässern an oder steigt in die Flüsse auf. Der Aufstieg in Binnengewässer ist nicht erforderlich für die Vervollständigung des Lebenszyklus. Die Gelbaal-Phase dient dem Nahrungserwerb (Wachstum) und dauert je nach Geschlecht und Lebensraum 5–15 Jahre. Vor dem Beginn der Laichwanderung (Herbst) findet die Verwandlung in Blankaaale (Bauchseite silberfarben) statt. Diese Färbung dient der besseren Tarnung im Meer.



Besonderheiten: Schuppenbildung nach 3 Jahren; Geschlechtsdifferenzierung erst bei ca. 20 bis 30 cm Länge abgeschlossen; in der kalten Jahreszeit keine Nahrungsaufnahme; vergräbt sich im Sediment bzw. hält sich am Grund auf

Beste Fangzeit mit der Angel: Sommer. Da der Europäische Aal „stark gefährdet“ ist (siehe: dt. Rote Liste), rät der WWF dringend vom Angeln dieser Art ab.

Schonzeit: 01.12.–28.02.
(außerhalb der 3-sm-Zone: 01.10.–31.03.)

Mindestmaß: 50 cm

Bestandssituation: In der Roten Liste der IUCN (Weltnaturschutzunion) wird der Aal als „vom Aussterben bedroht“ und in Deutschland als „stark gefährdet“ bewertet. In Binnengewässern M-Vs werden Aale ausgesetzt. Diese Besatzaale werden zuvor als Glasaale an der französischen Atlantikküste gefangen. Eine Reproduktion des Aals in Gefangenschaft ist bisher nur im Labormaßstab möglich. Die ausgesetzten Aale stammen daher ausschließlich aus Wildfängen.





Bersche

(*Perca fluviatilis*), engl. Perch

Lebensweise: Raubfisch des Süß- und Brackwassers, der oft in Trupps jagt

Nahrung: kleine Fische

Maximalgröße: 60 cm; 3 kg

Laichreife: ♂ 2.–3. Jahr ♀ 2.–3. Jahr

Vermehrung: ruhige, pflanzenreiche Uferpartien als Substrat, auch Wurzel-/Astwerk, werden von März bis Juni genutzt, um die 1,5 bis 2 mm großen Eier in netzartig verbundenen Gallertschnüren anzuheften. Die Larven schlüpfen nach 2 bis 3 Wochen.

Besonderheiten: Je nach Aufenthaltsort unterscheiden sich farblich der „Krautbarsch“ der Uferregion vom hellen „Jagebarsch“ und dem dunklen „Tiefenbarsch“. Junge Barsche halten sich eher in Ufernähe auf, ältere an Barschbergen und Bodenwellen im Freiwasser. Beide Geschlechter sind gleichfarbig. Der Fisch besitzt eine hohe Toleranz gegenüber sauren pH-Werten, bis 4,0!

Beste Fangzeit mit der Angel: ist Juni.

Mindestmaß: 20 cm



Blei

(*Abramis brama*), engl. Bream

Lebensweise: geselliger Friedfisch der Süß- und Brackwasserregion

Nahrung: wirbellose Kleintiere (Würmer, Kleinkrebse, Kleinmuscheln, Insektenlarven)

Maximalgröße: 90 cm; bis zu 10 kg

Laichreife: 4.–5. Jahr

Vermehrung: Krautlaicher; legt seine 1,5 mm großen Eier in dicht bewachsenen Uferzonen ab

Laichzeit: Mai–Juli

Beste Fangzeit mit der Angel: Frühjahr, Hochsommer, Herbst





Flunder

(*Platichthys flesus*), engl. Flounder

Lebensweise: Raubfisch des Grundes von Küstengebieten und Brackwasser; wandert gelegentlich vor Eintritt der Geschlechtsreife in Flüsse ein; Schwarmfisch; nachtaktiv

Nahrung: Weichtiere und kleine Fische

Maximalgröße: 50 cm; 1,8 kg

Laichreife: ♂ 3. Jahr ♀ 4. Jahr

Vermehrung: Das Ablaichen erfolgt in der westlichen Ostsee bei einem Salzgehalt von mindestens 10‰. Die bis zu 2 Mio. Eier schwimmen frei und entwickeln sich in 5 bis 7 Tagen (bei 10 °C).

Besonderheiten: Die 3–10 mm großen Larven leben im Freiwasser, dann wandern sie zum Boden des Flachwassers. Anschließend verändert sich die Form der Fische von normaler Spindelform zum Plattfisch. Dabei wandert ein Auge auf die andere Seite. Die Oberseite wird dunkel und die Unterseite bleibt hell.

Beste Fangzeit mit der Angel: Mai–Januar

Mindestmaß: 25 cm



Hecht

(*Esox lucius*), engl. Pike

Lebensweise: stationärer Raubfisch an den Ufern klarer, stehender bzw. langsam fließender Gewässer, auch im Brackwasser

Nahrung: meist Fische >20 cm Länge

Maximalgröße: 150 cm, >20 kg

Laichreife: ♂ 2.–3. Jahr ♀ 2.–3. Jahr

Vermehrung: Er bevorzugt überschwemmte Wiesen oder seichte, verkrautete Uferpartien zur Eiablage von Februar bis Mai. Aus den 2,5 bis 3,3 mm dicken, klebrigen Eiern schlüpfen die Larven nach 10 bis 30 Tagen (je nach Wassertemperatur).

Besonderheiten: Obwohl ein typischer Süßwasserfisch, kann er auch sehr gut in dem leicht salzhaltigen Wasser der Bodden aufwachsen und sich vermutlich auch reproduzieren.

Beste Fangzeit mit der Angel: Frühjahr/Herbst

Schonzeit: 01.03.–30.04.

Mindestmaß: 50 cm





Hering

(*Clupea harengus*), engl. Herring

Lebensweise: Schwarmfisch des Freiwassers; bis zu 250 m tief vorkommend

Nahrung: Kleinkrebse, Fischlarven und anderes tierisches Plankton

Maximalgröße: 42 cm; bis 0,5 kg

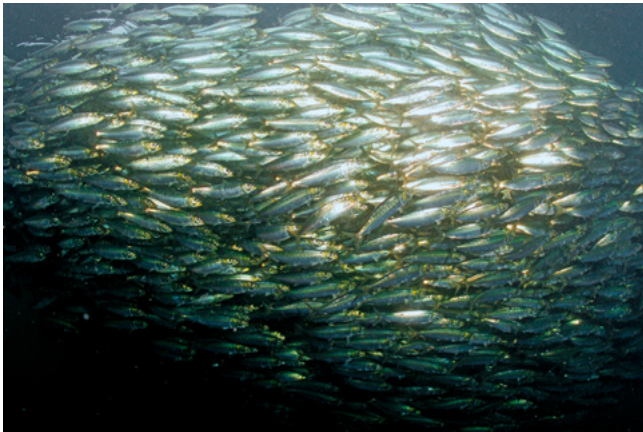
Laichreife: ♂ 2.–4. Jahr ♀ 3.–5. Jahr

Vermehrung: Der Hering laicht bevorzugt in den flachen, 1–3 Meter tiefen Bereichen des Boddens. Die 1,5 mm großen Eier bleiben, z. B. an den Blättern der Seegraswiesen haften.

Besonderheiten: Zum Ende des Winters schwimmt der frühjahrslaichende Rügensche Hering in den Greifswalder Bodden. Nach dem Ablaiichen wandern die erwachsenen Heringe (ab dem 2. Lebensjahr) durch Sund und Belte ins Kattegat und suchen in der Nordsee ihre Weidegebiete auf.

Beste Fangzeit mit der Angel: März–Mai

Bestandssituation: Der Bestand des westlichen Ostseeherings hat sich in den letzten 20 Jahren mehr als halbiert und hält sich jetzt auf niedrigem, aber stabilem Niveau.



Hornhecht

(*Belone belone*), engl. Garfish

Lebensweise: Raubfisch des Freiwassers; Schwarmfisch; Wanderzüge ähnlich den Makrelen

Nahrung: kleine Fische (Hering, Sprotten, Sandaale)

Maximalgröße: 90 cm, >1 kg

Laichreife: ♂ 2. Jahr ♀ 2. Jahr

Vermehrung: Zur Laichzeit zwischen April und Juni wandern Hornhechte aus dem Atlantik auch in die südliche Ostsee und legen ihre klebrigen Eier an Wasserpflanzen und Steinen ab. An den Eiern befinden sich 60 bis 80 lange klebrige Haftfäden. Die Jungfische bleiben ein Jahr an der Küste, ernähren sich zuerst von Plankton, später von Kleinfischen, werden ca. 25 cm lang. Ihre Laichreife erreichen sie im 2. Jahr bei 45 cm Länge.

Besonderheiten: sehr guter Schwimmer dicht unter der Wasseroberfläche; springt auf der Flucht vor Feinden weit aus dem Wasser und hat grüne Gräten (unschädlicher Farbstoff Biliverdin, ein grünes Abbauprodukt des roten Blutfarbstoffes Hämoglobin).

Beste Fangzeit mit der Angel: Mai–Juni





Quappe

(*Lota lota*), engl. Burbot

Lebensweise: nachtaktiver Grundfisch kühler, sauerstoffreicher Gewässer bis zum Brackwasser

Nahrung: Kleinfische

Maximalgröße: 80 cm; 8 kg

Laichreife: ♂ 3. Jahr ♀ 4. Jahr

Besonderheiten: einziger Dorschartiger des Süßwassers; Winterlaicher von Dezember bis März; Laichwanderung scharenweise stromauf auf hartem Grund; empfindlich gegenüber Gewässerbelastungen; lebt verborgen. Kommt im Peenestrom saisonal recht häufig, im Greifswalder Bodden – vor allem im Westteil – nur sporadisch vor.

Beste Fangzeit mit der Angel: September–November

Mindestmaß: 30 cm



Zander

(*Sander lucioperca*), engl. Pike-perch

Lebensweise: Raubfisch des Freiwassers, oft in Trupps jagend

Nahrung: kleine und mittlere Fische

Maximalgröße: 1,30 m; 15 kg

Laichreife: ♂ 2.–4. Jahr ♀ 3.–5. Jahr

Vermehrung: Bevorzugt als Laichplätze ruhige, hartgründige Uferpartien mit 1–3 m Wassertiefe mit Wurzeln und Ästen.

Besonderheiten: Brut sehr lichtempfindlich; wichtig ist das Angebot an sehr kleinen Planktontierchen zum Zeitpunkt des Schlupfes mit 5–6 mm Größe.

Beste Fangzeit mit der Angel: Juni–Oktober

Schonzeit: 23.04.–22.05.

Mindestmaß: 45 cm (40 cm im Peenestrom, Stettiner Haff und Darßer Boddenkette)





Das Fischereirecht im Bodden

Für die Ausübung des Fischfanges gilt es, die grundsätzlichen Bestimmungen des Landesfischereirechtes zu beachten. Notwendig ist neben der Berücksichtigung der Fischereischeinpflicht – als regulärer oder Touristenfischereischein – der Erwerb einer entsprechenden Angelerlaubnis für die Küstengewässer.

Die Befolgung der gesetzlichen Regeln des Fischereirechts dient dem Schutz der Fischbestände und ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Fischerei. Dazu zählen das Verbot der Verwendung lebender Köderfische und die Beachtung von Schonzeiten und Mindestmaßen.

Als naturbewussten Angler bitten wir Sie, die Schonzeiten und -bezirke, Mindestmaße, Winterlager sowie alle weiteren Regelungen zum langfristigen Schutz der Fischbestände zu beachten.

Mindestmaße und Schonzeiten der wichtigsten Fischarten

(gemäß der Küstenfischereiverordnung M-V, Stand 11/2016)

	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	50 cm	01.12. – 28.02. (außerhalb 3-sm-Zone: 01.10. – 31.03.)*
Barsch	20 cm	
Dorsch	35 cm	
Flunder	25 cm	
Hecht	50 cm	01.03. – 30.04.
Lachs	60 cm	15.09. – 14.12.**
Meerforelle	45 cm	15.09. – 14.12.**
Quappe	30 cm	
Scholle	25 cm	
Steinbutt	30 cm	01.06. – 31.07.
Zander	45 cm***	23.04. – 22.05.

* Da der Aal „stark gefährdet“ ist, rät der WWF dringend vom Angeln dieser Art ab.

** 1. Juni bis 15. September außerhalb 4-sm-Zone

*** 40 cm in Darßer Boddenkette, Peenestrom und Stettiner Haff

Fangbeschränkungen

Da die Bestände folgender Fischarten teilweise bedroht sind, bestehen generelle **ganzjährige Fangverbote** für

- **Finte** (*Alosa fallax*)
- **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)
- **Maifisch** (*Alosa alosa*)
- **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*)
- **Atlantischer Stör** (*Acipenser oxyrinchus*)
- **Stör** (*Acipenser sturio*)
- **Zährte** (*Vimba vimba*)
- **Ziege** (*Pelecus cultratus*)

Für **Hecht, Zander und Salmoniden** (Lachs, Meerforelle) gilt eine **tägliche Fangbegrenzung von je 3 Fischen je Erlaubnisscheininhaber**.

Für **Dorsche** gilt nach derzeitigem EU-Recht (Stand 10 / 2016) eine **Fangbegrenzung von 5 Fischen pro Angler und Tag**, in der Zeit vom **01. Februar bis 31. März nur 3 Dorsche je Angler und Tag**.

Fische, die einer Fangmengenbegrenzung unterliegen, dürfen nur als ganze Fische oder ausgenommen mit Kopf oder als zwei Filets mit Haut je Fisch an Bord gelagert oder **angelandet werden**.

Jeder Angler darf **höchstens drei Handangeln** und bei Bedarf eine Köderfischsenke benutzen.

Das **Schleppangeln** (Angeln unter Fahrt durch Muskel-, Motor- oder Segelkraft) **ist im Greifswalder Bodden** und den anderen Fischereibezirken **ganzjährig** sowie in den näher bestimmten Gebieten (1.000-m-Bereiche Fischland, Klützer Winkel, Tromper Wiek, Prorer Wiek) vom 15. September bis 15. März **nicht gestattet**.

Es gilt das **Ankergebot** während des Angelns u. a. im Strelasund und der Havel. Davon ausgenommen ist das **Driftangeln** mit vorschriftsmäßigem (siehe Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LALLF) Treibanker.

Stellnetze und Reusen der Berufsfischerei

Beim Angeln ist **zu den ausgebrachten Fanggeräten** (Netze, Reusen und Langleinen) der Berufsfischerei ein **Abstand von 100 m einzuhalten**. Während die Holzpfähle der großen Kummreusen schon von weitem zu erkennen sind, brauchen andere Fanggeräte besondere Aufmerksamkeit. Zur Markierung der ausgebrachten Stellnetze befestigen Fischer daher an deren Enden Bojen mit je zwei roten Flaggen (40 cm Kantenlänge). Bojen mit nur einer roten Flagge kennzeichnen als Mittelboje in ca. 500 m Abstand den Verlauf des Netzes.



An Langleinen und Aalkorbketten sind je zwei schwarze, viereckige Flaggen (20 cm Kantenlänge) angebracht.

Wo kann ich mich informieren?

Die aktuellen Fischereiregeln sowie alle anderen wichtigen Informationen zum Fischen und Angeln können auf der Internetseite des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) abgerufen werden:

www.lallf.de

► Fischerei ► Rechtsvorschriften ► Landesrecht M-V

Regelungen speziell für Angler sind zudem auf der Internetseite des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV) übersichtlich zusammengestellt:

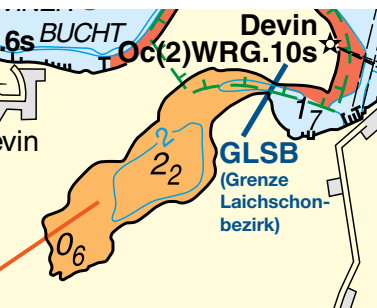
www.lav-mv.de

► Verband ► Rechtliches

Wer ohne Empfang auf dem Wasser unterwegs ist, dem sei auch die Broschüre „Fischereirecht in M-V“ (S. 33) vom Fischereischutzverein Rostock empfohlen. Sie beinhaltet die fischereirechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen usw.) des Landes M-V sowie einige bundesrechtliche, kommunale und verbandsrechtliche Regelungen.

Schonbezirke

In Greifswalder Bodden und Strelasund gilt eine Reihe fischereirechtlicher Regelungen, die der besonderen Bedeutung des Gebietes als Laichplatz Rechnung tragen und dem Schutz der Fischbestände dienen.



Laichschonbezirke (§ 12 Küstenfischerei-verordnung M-V)

Der gute Bestand der Süßwasserfischarten Barsch, Hecht, Blei und Zander stellt für die brackigen Küstengewässer eine Besonderheit dar. Um die Nachhaltigkeit ihrer fischereilichen Nutzung sicherzustellen,

hat die Fischereiverwaltung die Randgewässer des Strelasundes bereits im 19. Jahrhundert zu Laichschonbezirken erklärt. Dazu gehören: Deviner See, Kemlade, Gustower Wiek, Wamper Wiek und Teile des Kubitzer Boddens und die Randgewässer des Greifswalder Boddens mit Zicker-, Selliner, Neuensiener, Wreechener und Freesendorfer See sowie Schoritzer, Puddeminer, Gristower und Dänische Wiek. In ihnen ist jeglicher Fischfang vom **01.04. bis 31.05.** eines jeden Jahres verboten. Die Grenzen dieser Gebiete sind in den Karten 1 bis 3 dargestellt.



Fischschonbezirke (§ 11 Küstenfischerei-verordnung M-V)

Fischschonbezirke sind Einrichtungen, die den Fischen einen Wechsel zwischen Bodden und Ostsee sowie den Aufstieg in die Flüsse ermöglichen sollen. Dort ist jegliche Fischerei **ganzjährig** verboten, da die Be-

stände durch eine Befischung dieser Bereiche empfindlich beeinträchtigt würden. Dies betrifft die Meerenge zwischen Bock und Hiddensee sowie die Peenemündung.

Für den Aufstieg der Großsalmoniden in die potenziellen Laichgewässer sind die Flussmündungsbereiche einiger Fließgewässer (300 m Radius) mit einem **befristeten Fischschonbezirk vom 01.08. bis zum 28.02.** geschützt. Im Bereich des Greifswalder Boddens sind dies die Rosengartener Bek bei Garz, der Ryck bei Greifswald-Wieck und die Ziese mit ihren westlichen Mündungen in die Dänische Wiek.

Winterlager

Die obere Fischereibehörde (LALLF) kann für Fische im Winterlager befristete Schonbezirke bestimmen, in denen die Ausübung der Fischerei und des Angelns beschränkt oder verboten ist. Diese auf das Winterhalbjahr (**01.11. bis 31.03.**) beschränkten Regelungen sollen die Überwinterung geschlechtsreifer Fische sowie der Jungfische sichern. Folgende Winterlager sind im Bereich des Greifswalder Boddens durch Schonbezirke unter Schutz gestellt:

- Hafen Stralsund
- Hafen Wolgast
- Unterer Ryck in Greifswald
- Lanckener Bek bei Seedorf auf Rügen



Angeln und Naturschutz

Was ist wo zu beachten?

Für viele der Schutzgebiete des Greifswalder Boddens und Strelasunds gelten eigene Verhaltensregeln. Die folgenden Karten sollen Ihnen dabei helfen, den Überblick zu behalten. Wo sich die Schutzgebiete befinden, ersehen Sie auf den Karten 1 – 3 (S. 34 – 42).

Die folgende Übersicht sagt Ihnen, was dort zu beachten ist.

Allgemeine Regelungen

Röhrichte und Riede, d. h. die Schilfgürtel, sind besonders geschützt. Sie dürfen weder zerstört noch beschädigt werden (s. § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V). Halten Sie daher Abstand zu diesen Lebensräumen.

Fast die gesamte Wasserfläche gehört zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet. Es gilt die Freiwillige Vereinbarung (S. 27 und Karten 1 – 3).

Bitte halten Sie generell zu größeren Vogelansammlungen ausreichend Distanz!

Als Faustregel gilt: 300 m.

Beschränkungen in Laich- und Fischeschonbezirken sowie geschützten Winterlagern sind zu beachten (S. 22 – 23 und Karten 1 – 3).

Naturschutzgebiete

Das Angeln ist in den Verordnungen der Naturschutzgebiete geregelt. In den meisten Naturschutzgebieten des Greifswalder Boddens ist das Angeln nicht gestattet. Die Ausnahmen werden auf S. 28 genannt.

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Es gilt die „Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich M-V“ (S. 33). In der Having erweitert die Freiwillige Vereinbarung die Möglichkeiten des Befahrens (S. 29 und Karte 2).

In der Schutzzone II des Biosphärenreservats ist Angeln nur mit spezieller Befreiung möglich (S. 29).





Freiwillige Vereinbarung

Die europaweit bedeutsamen Schutzgebiete mit bedrohten Arten und Lebensräumen gebieten ein angepasstes Verhalten. Der Natura 2000-Status erfordert Regelungen zu ihrem langfristigen Schutz.

Die Freiwillige Vereinbarung ist eine Maßnahme zur Umsetzung der EU-Vorgaben auf kooperative Weise. Um der Natur Raum zu lassen, gleichzeitig aber um die Einschränkungen menschlicher Nutzer des Boddens zu minimieren, wurde in einem langjährigen Arbeitsprozess eine Freiwillige Vereinbarung zur Nutzung des Gebietes entwickelt. Daran haben der Landesanglerverband, der WWF, mehrere Wassersportverbände und das für Umwelt zuständige Ministerium in Mecklenburg-Vorpommern mitgewirkt.

Zeitliche Regelungen

Die Freiwillige Vereinbarung schränkt menschliche Nutzungen nur an solchen Orten und zu solchen Zeiten ein, an denen eine besondere Störungsempfindlichkeit der Tiere besteht. Einige Wasserflächen werden überwiegend im Winter zur Rast genutzt, so dass ein Befahren im Sommer die Wasservögel nicht stört und keine Einschränkungen nötig sind.

Rote und orange Gebiete

Die in den Karten 1 – 3 rot gekennzeichneten Gebiete sollten ganzjährig nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden. Das schließt dort auch das Angeln aus. Die orange markierten Gebiete können eingeschränkt genutzt werden.

Hinweise für jedes Gebiet geben darüber Aufschluss, an welchen Monaten ein Befahren unterlassen werden sollte oder welche Abstands- und Geschwindigkeitsbeschränkungen von den Bootsführern einzuhalten sind.

Beweisen Sie durch Ihr Verhalten, dass eine solche Freiwillige Vereinbarung Erfolg hat!

Angeln in den Naturschutzgebieten

Fast alle Naturschutzgebiete (NSG) dienen Vögeln zum Rasten und Brüten. Wegen der besonderen Störungsempfindlichkeit ist das Angeln dort nicht gestattet. Ausnahmen gelten für folgende Gebiete:

NSG Insel Koos, Kooser See und Wampener Riff

Das Angeln auf Friedfisch ist nur von der Brücke zur Insel Koos aus gestattet. Ansonsten ist im gesamten Naturschutzgebiet das Angeln verboten.

NSG Peenemünder Haken, Struck und Ruden

Das Angeln ist in den Kernzonen (Flachwasserbereiche) des Naturschutzgebietes verboten.

Auf der Boddenrandschwelle nördlich des Rudens ist das Angeln vom 01. Mai bis zum 30. September gestattet.

In der Karte 1:50.000 der Naturschutzgebietsverordnung sind die Flächen ausgewiesen und stimmen zudem mit den orangen und roten Flächen der Freiwilligen Vereinbarung in diesem Gebiet überein.



Angeln im Biosphärenreservat

Im Biosphärenreservat Südost-Rügen gilt die sogenannte „Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich M-V“ für Wasserfahrzeuge. Diese Verordnung wurde vom Bundesverkehrsministerium erlassen, um u. a. die für die Vogelwelt wichtigen Wasserflächen des Schutzgebietes von Störungen frei zu halten.

Generell ist das Angeln – von Wasser und von Land aus – in allen Bereichen unzulässig, in denen vollständige oder teilweise Befahrensbeschränkungen gelten. Für die Schutzzone II des Biosphärenreservates kann Angeln jedoch eine Befreiung erteilt werden. Diese Befreiung wird auf Antrag vom Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen ausgestellt. Von einer Befreiung bleibt jedoch die Befahrensregelung unberührt. Diese betrifft nicht nur Sportboote, sondern auch die Wasserfahrzeuge von Anglern. Das Angeln vom Boot aus ist somit in den nicht zu befahrenden Bereichen verboten.

Details der Befahrensregelung

Im Biosphärenreservat Südost-Rügen dürfen einige ufernahe Wasserflächen gemäß dieser Regelung nicht befahren werden. Dazu gehören u. a. ein 100-m-Gewässerstreifen rund um die Insel Vilm sowie ufernahe Bereiche der Buchten des Mönchgutes. In Kaming und Zickersee ist das Befahren abseits der Fahrrinnen auf nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge beschränkt.

Für die Having wurde im Rahmen der Freiwilligen Vereinbarung eine Regelung vereinbart, die – abweichend von der Befahrensregelung – weite Bereiche des Gewässers im Sommer (01.05. – 31.10.) zum Befahren freigibt. Hierfür liegt von der zuständigen Behörde eine zeitlich befristete Befreiung (Allgemeinverfügung) vor, die nur dann verlängert wird, wenn die Freiwillige Vereinbarung eingehalten wird. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 5 Knoten, und die 2-m-Tiefenlinie darf nicht überfahren werden. Die Bestimmungen der Befahrensregelung sind in den amtlichen Seekarten enthalten. Sie können die Regelungen auch der Karte 2 dieser Broschüre entnehmen.

Ansprechpartner & Adressen

Herausgeber

WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
wwf.de

Ansprechpartner vor Ort

WWF Ostseebüro
Knieperwall 1
18439 Stralsund
Tel. 03831 297018
stralsund@wwf.de
wwf.de/greifswalder-bodden

In Zusammenarbeit mit dem

Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
OT Görslow
Siedlung 18 a
19067 Leezen
Tel. 03860 56030
lav-mv@t-online.de
www.lav-mv.de

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock
Tel. 0381 4035 0
poststelle@lalif.mvnet.de
www.lalif.de

Naturschutzbehörden

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen
Circus 1
18581 Putbus
Tel. 038301 8829 0
poststelle@suedostruegen.mvnet.de
www.biosphaerenreservat-suedostruegen.de

Landkreis Vorpommern-Rügen
Untere Naturschutzbehörde
Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Tel. 03831 357 1000
service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Naturschutzbehörde
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Tel. 03834 8760 0
posteingang@kreis-vg.de
www.kreis-vg.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Natura 2000 (FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiet)
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Tel. 03831 696 0
poststelle@staluvmv-regierung.de
www.stalu-mv.de

Informationen im Internet

WWF

Die Internetseite des WWF Deutschland für alles rund um den Greifswalder Bodden und Strelasund, was Wassersport, Angeln und Naturschutz betrifft. Hier finden Sie zum Beispiel die Seekarte der Freiwilligen Vereinbarung und alle Verordnungen bzw. Behandlungsrichtlinien der Naturschutzgebiete des Boddens als PDF-Download.

www.wwf.de/greifswalder-bodden

LALLF M-V

Aktuelle fischereiliche Regelungen und wichtige Informationen zur Fischerei in M-V finden Sie beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.

www.lallf.de

LAV M-V

Wo befinden sich Angelgewässer? Welche rechtlichen Regelungen gelten? Was hat sich zuletzt geändert? Alles zum Angeln in M-V erfahren Sie auf den Seiten des Landesanglerverbandes. Außerdem finden Sie dort umfangreiche Informationen zu Verein und Mitgliedschaft.

www.lav-mv.de

StALU VP

Alles rund um das Natura 2000-Gebiet inklusive FFH-Managementplan mit Maßnahmen und Detailkarten zu geschützten Arten und Lebensraumtypen finden Sie auf der Seite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

www.stalu-mv.de

► Vorpommern ► Themen ► Naturschutz und Landschaftspflege
► Natura 2000 ► Managementplanung ► Greifswalder Bodden, Teile des Strelasunds und Nordspitze Usedom

Literatur

Fischereigesetz M-V

- Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, 2005 mit Änderungen 2013

Küstenfischereiverordnung M-V

- Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns, 2006 mit Änderungen 2014
- Zweite Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung, 2016

www.lallf.de

Fischerei ► Rechtsvorschriften ► Landesrecht M-V

Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich M-V

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern, 1997

www.wsv.de

► Schifffahrt ► Verkehrsrecht ► Seeschifffahrtsrecht

Verordnungen der Naturschutzgebiete des Greifswalder Boddens

www.wwf.de/themen-projekte/projektregionen/ostsee/schutzgebiete-des-greifswalder-boddens/

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands

Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70, Band 2: Meereorganismen, Thiel et al. 2013
Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands

Angeln im nördlichen Greifswalder Bodden

Fischereischutzverein M-V, 2013

www.lallf.de

Fischerei ► Informationsmaterial

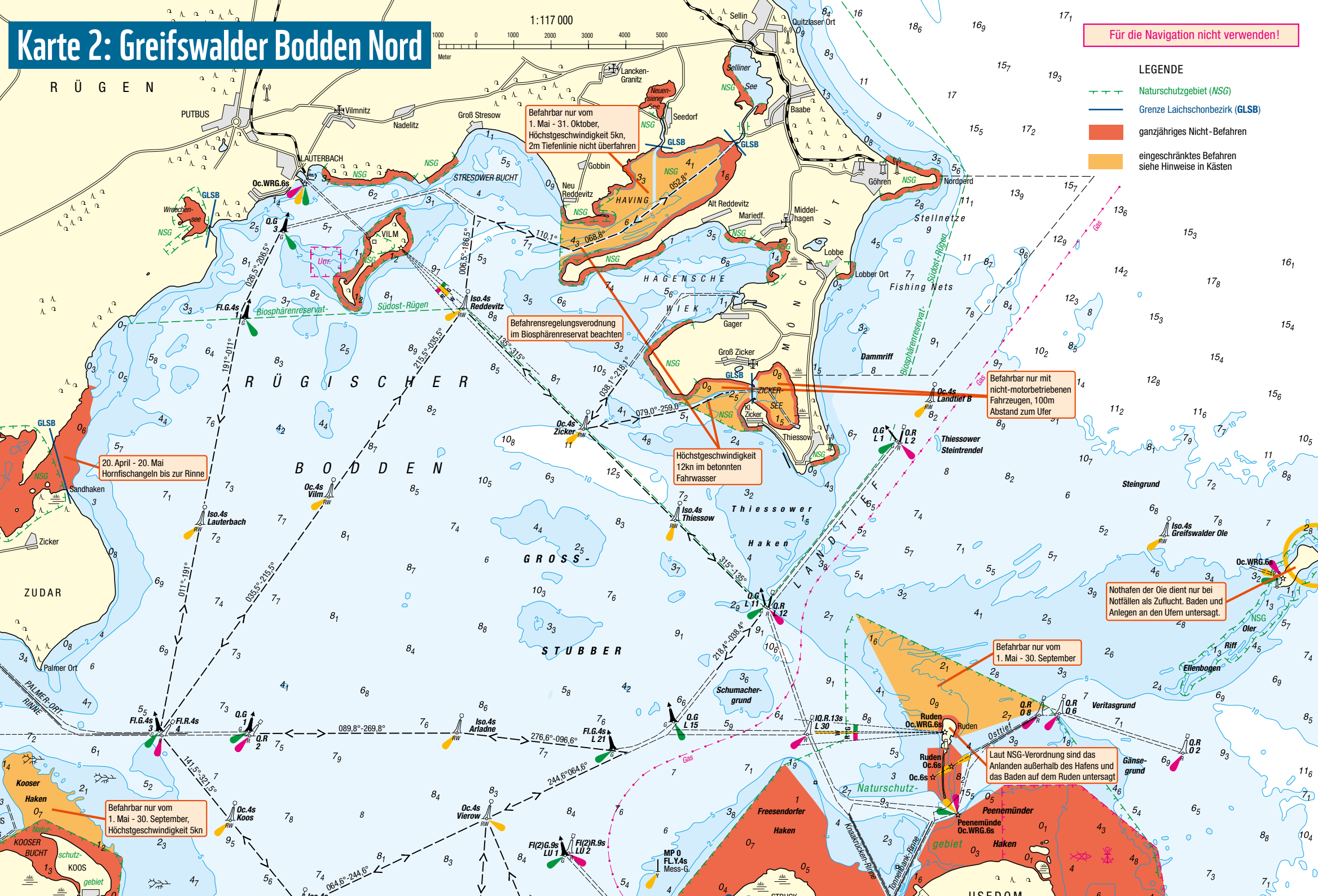
Broschüre Fischereirecht in M-V

Dieses Heft beinhaltet eine aktuelle Fassung der fischereirechtlichen Vorschriften in Mecklenburg-Vorpommern.

Fischereischutzverein M-V e. V., 2017

Ausgabestelle: LALLF

Karte 2: Greifswalder Bodden Nord



Für die Navigation nicht verwenden!

- LEGENDE**
- Naturschutzgebiet (NSG)
 - Grenze Laichschonbezirk (GLSB)
 - ganzjähriges Nicht-Befahren
 - eingeschränktes Befahren siehe Hinweise in Kästen

Befahrbar nur vom 1. Mai - 31. Oktober, Höchstgeschwindigkeit 5kn, 2m Tiefenlinie nicht überfahren

Befahrensregelungsverordnung im Biosphärenreservat beachten

Befahrbar nur mit nicht-motorbetriebenen Fahrzeugen, 100m Abstand zum Ufer

Nothafen der Oie dient nur bei Notfällen als Zuflucht. Baden und Anlegen an den Ufern untersagt.

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September

Laut NSG-Verordnung sind das Anlanden außerhalb des Hafens und das Baden auf dem Ruden untersagt

Befahrbar nur vom 1. Mai - 30. September, Höchstgeschwindigkeit 5kn

RÜGEN

RÜGISCHER BODDEN

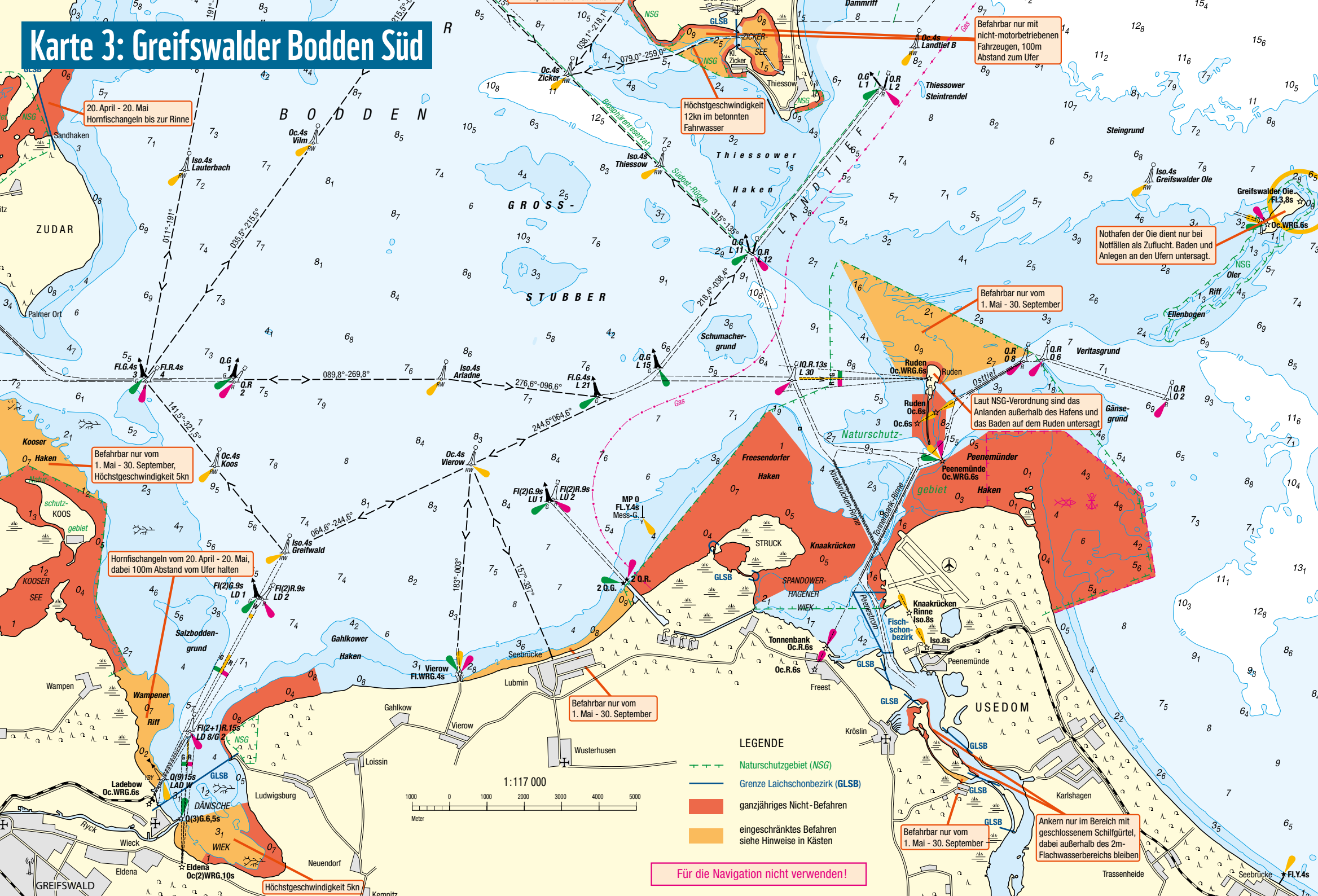
ZUDAR

KOOSER BUCHT

Peenemünde

USUDOM

Karte 3: Greifswalder Bodden Süd





Bildnachweise: © Cover: Getty Images;

2, 4, 6u, 8, 18, 21, 25, 26, 28 Florian Hoffmann/WWF; 6o Philipp Kanstinger/WWF;

7 Ronald Abraham; 9, 10, 13, 15 Getty Images; 11, 16, 17 Arco Images;

12 Wolf Wichmann; 14 Paul Nicklen/National Geographic Stock/WWF-Canada;

23 Klugschnacker; 43 Ralph Frank/WWF;

Fischzeichnungen: Landesanglerverband M-V e. V.